

Einwohnergemeinde Ferenbalm



Gebührentarif

Inkl. 1. Teilrevision vom 20.01.2011

Inkl. 2. Teilrevision vom 01.07.2013

10. Dezember 2009

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Ferenbalm vom 30.11.2009 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal), 1. - 10. Seite ❷	Fr.	--.50	pro Seite
3a Fotokopien (durch Verwaltungspersonal), ab 11. Seite ❷	Fr.	--.20	pro Seite
4. Farbkopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.--	pro Seite
5. Auto-Spesen	Fr.		analog Personalreglement

6. Oelfeuerungskontrolle: ❶	<i>(Aufhebung bisheriger separater Tarif)</i>	
Periodische behördliche Kontrollen für	einstufige Brenner	Fr. 83.— zzgl. MwSt.
	mehrstufige Brenner	Fr. 103.— zzgl. MwSt.
Nachkontrolle für	einstufige Brenner	Fr. 83.— zzgl. MwSt.
	mehrstufige Brenner	Fr. 103.— zzgl. MwSt.
Andere Kontrollen für	einstufige Brenner	Fr. 83.— zzgl. MwSt.
	mehrstufige Brenner	Fr. 103.— zzgl. MwSt.

Das Gebühreninkasso erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Feuerungskontrolleur. Mit diesen Gebühren deckt der Feuerungskontrolleur seinen Aufwand. Ebenso wird damit die Kantonsgebühr für Formulare und Auswertung gedeckt.

Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt. Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

7. Hundetaxe ❷	Fr.	40.--	für ein Tier,
	Fr.	60.--	je weiteres Tier pro Haushaltung

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2010 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Ferenbalm an seiner Sitzung vom 10.12.2009 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig.
Beat Schweizer

sig.
Marlis Spycher

❶ Gebührenerhöhung Ziff. 6 mit Inkraftsetzung per 01.07.2011, genehmigt an der GR-Sitzung vom 20.01.2011
 ❷ Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat am 01.07.2013